

# VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN UNIVERSITÄTS DIREKTION

6/SN-223/ME XVL GP - Stellungnahme (geescanntes Original)

1 von 2

6/SN-223/ME

Veterinärmedizinische Universität Wien · A-1030 Wien · Linke Bahng. 11

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
ZL:	55-GE/9 PG
Datum:	11. AUG. 1989
Verteilt:	11. Aug. 1989 Präs.

Pr. Rainherz

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

ZL:

(0222) 71155  
Durchwahl/

Datum

725/89

8.8.1989

Betreff:

Die Universitätsdirektion der Veterinärmedizinischen Universität übermittelt in der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme des Institutes für Bakteriologie und Tierhygiene zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die veterinarmedizinischen Bundesanstalten geändert wird.

Der Universitätsdirektor:

Chakka

Beilagen

**Institut  
für Bakteriologie und Tierhygiene  
der Veterinärmedizinischen Universität  
(prov. Inst.-Vorst.: Univ.-Doz. Dr.M.Awad-Masalmeh)**

A-1030 Wien, am 1.8.1989  
Linke Bahngasse 11  
Tel.: 02 22 - 711 55 / 261

An die  
Direktion der  
Veterinärmedizinischen Universität

im Hause

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die  
veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird  
Stellungnahme

ad Artikel I:

§1: kein Einwand

§3 Abs. 2: "Arbeiten mit dem Erreger der MKS müssen auch an den damit befaßten  
zuständigen Instituten bzw. Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität möglich  
und durchführbar sein".

ad Vorblatt – I. Problem, II. Ziel und ad IV. Alternativen:

Die «Sicherstellung der Exportvoraussetzungen für Tiere» wurde schon immer vom  
ho. Institut zumindest parallel zu den Bundesanstalten wahrgenommen. Es kann  
daher weder von in Zukunft notwendigen zusätzlichen Planstellen noch von  
notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen die Rede sein.

ad Erläuterungen – A. Allgemeiner Teil:

Absatz 2 sollte lauten:

Die damit verbundenen Aufgaben der Diagnostik und der Untersuchung, Prüfung und  
Begutachtung sind *wie bisher von den Aufgaben entsprechenden Instituten bzw.*  
*Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität und von den veterinarmedizinischen*  
*Bundesanstalten zu erfüllen.*